

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48588

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

stants, 1539–41« (S. 235–266). – W. B. PATTERSON, »King James I's Call for an Ecumenical Council« (S. 267–275). – Robert PETERS »John Hales and the Synod of Dort« (S. 277–288). – Geoffrey F. NUTTALL, »Assembly and Association in Dissent, 1689–1831« (S. 289–309). – G. V. BENNETT, »The Convocation of 1710: An Anglican Attempt at Counter – Revolution« (S. 311–319). – Peter HINCHLIFF, »Laymen in Synod: An Aspect of the Beginnings of Synodical Government in South Africa« (S. 321–327). – E. E. Y. HALES, »The First Vatican Council« (S. 329–344). – Stuart P. MEWS, »Kikuyu And Edinburgh: The Interaction of Attitudes to Two Conferences« (S. 345–359).

Dieter SCHELER, Bochum

Robert Lawrence NICHOLSON, Joscelyn III and the Fall of the Crusader States, 1134–1199, Leiden (E. J. Brill) 1973, 232 S. 8°.

N. erzählt in seinem Buch ausführlich die aus vielen Darstellungen bekannte Geschichte des Königsreichs Jerusalem bis zum 3. Kreuzzug. Unzählige wörtliche Zitate in den Anmerkungen aus z. T. überholter Literatur erschweren die Lektüre. Die Arbeiten von PRAWER, J. RICHARD (bis auf eine), RILEY-SMITH und H. E. MAYER sind N. nicht bekannt, auch nicht die Aufsätze von BEYER<sup>1</sup> und die Karte von PRAWER-BENVENISTI<sup>2</sup>, mit deren Hilfe die Ortsnamen der Besitzungen des Grafen Joscelyn hätten identifiziert, der Umfang seines Besitzes hätte bestimmt werden können. N. bezeichnet die meisten Orte, zumeist Dörfer oder *casalia*, Wirtschaftshöfe, als »towns«. Joscelyn war fränkisch-armenischer Herkunft, Titularfürst von Edessa, Bruder der Gräfin Agnes, der Mutter König Balduins IV. Balduin III. übertrug dem Grafen 1161 Harim (S. 30), bei dessen Verteidigung er 1164 für 12 Jahre in Gefangenschaft geriet. Dies scheint – entgegen den Angaben N.s – die erste sichere Nachricht über ihn zu sein. Daß der junge Joscelyn die Verteidigung von Tell Bascher 1150 geleitet habe, widerspricht der Angabe Wilhelms von Tyrus (17,10), der ihn nach der Gefangennahme des Vaters durch die Mutter erziehen und die Übergabe der Festung an Kaiser Manuel durch Balduin III. vollziehen läßt. Ebenso ist ungewiß, ob Joscelyn schon, wie Ernoul<sup>3</sup> angibt und N. übernimmt, von Balduin III. ein Rentenlehen von 1000 Besanten aus dem Hafenzoll von Akko erhielt. Bezeugt ist diese Schenkung, keine Bestätigung, erst 1183 von Balduin IV. (R 625<sup>4</sup>); auch war J. nicht Marschall des Königreichs<sup>5</sup>. Wahrscheinlich kam er erst 1176 an

<sup>1</sup> G. BEYER, Die Kreuzfahrergebiete Akko und Galiläa, ZDPV 67, 1944/45, S. 183 ff.; dazu das Namenregister von C. H. SCHMIDT, ebenda 86, 1970, S. 117 ff.

<sup>2</sup> J. PRAWER u. M. BENVENISTI, Crusader Palestine. Atlas of Israel, Bl. 12, IX, Jerusalem 1960, <sup>2</sup>1972.

<sup>3</sup> M. L. de MAS LATRIE, Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, Paris 1871, S. 15.

<sup>4</sup> R = R. RÖHRICHT, Regesta Regni Hierosolymitani. Innsbruck 1893. Additamentum. 1904.

<sup>5</sup> So S. 28. 1156 war Odo de Sancto Amando Marschall, R 321, den spätestens 1159 ein Guillelmus ablöste, R 336.

den königlichen Hof, als ihn sein Neffe König Balduin IV. zum Seneschall machte (zuerst bezeugt R 537). Seine Einkünfte bezog Joscelyn noch 1178 als Lehnsmann Boemunds III. von Antiochia (R 555). 1180 begann er im Raum von Akko Besitzungen zu erwerben (R 579, 587, 588); dies waren vom König bestätigte Käufe, keine »grants«, der Grundstock seiner späteren Seigneurie. *Chastiau dou Rei* (Mi 'ilya) war nicht die Mitgift einer unbezeugten Gemahlin Agnes (S. 74), sondern eine Schenkung des Königs im Austausch gegen ein ihm früher verliehenes *castrum S. Helyae* (?) und zweier südlich von Nablus gelegenen Dörfer (R 614) (vgl. R 587, 625); dies *castellum novum in montanis Acconensibus* wird zudem von N. (S. 100) mit Chastel-Neuf (Hunin) verwechselt, das R 653 (N., S. 91 und 143) genannt wird<sup>6</sup>. N. hätte am Beispiel Joscelyns zeigen können, wie sehr sich Barone des Königsreichs von ihren Standesgenossen im Westen unterschieden: Joscelyn wurde für den Verlust des ererbten Fürstentums Edessa nicht nur durch Landverleihungen und Rentenlehen entschädigt, sondern auch durch Handelsprivilegien, und zwar für Handel mit Wein in Antiochia, mit Zucker und dem aus Zuckerrohr gewonnenen »Honig« in Akko (R 644). Seine Teilnahme an den Schlachten bei Harim, Montgisard (1177) und Hattin (1187), wo er wiederum in Gefangenschaft geriet, aus der es ihm gelang zu entkommen, ist bezeugt. Als Oheim des Königs gehörte er der »Hofpartei« an und war entscheidend an der Erhebung Guidos von Lusignan zum König beteiligt. *Estoire/Ernoul*<sup>7</sup> sprechen von »Verrat«, da er nach dem Tode des kleinen Balduin V. die Rechte des Reichsverwesers Raimund von Tripolis nicht achtete und Akko und Beirut in seine Gewalt brachte. Er soll Akko kampflos ausgeliefert haben (S. 164). In Tyrus, das sich nicht ergeben hatte, blieb Joscelyn nur kurze Zeit (R 659). Konrad von Montferrat nahm ihm als Anhänger Guidos von Lusignan die Rechte auf seine Besitzungen in Galiläa (St. George de Lebeyne (el Bi'na), Mi'ilya und Gabor (Kabul) und übertrug sie den Pisanern (R 668, 674, vgl. 654), was N. nicht erwähnt. Joscelyns Töchter traten dann doch ihr Erbe an. 1190 ist Joscelyn im Lager von Akko zuletzt bezeugt (R 697, 696<sup>8</sup>). Wann er, vor 1200 (R 777), gestorben ist, ist nicht bekannt. Ich nehme an, daß er schon vor dem 10. Febr. 1192 starb, da er in Guidos Urkunde von diesem Tag (R 701), dessen treuer Parteigänger er gewesen ist, nicht mehr als Zeuge genannt wird. Daß er mit dem Joscelinus identisch sei, der ohne Titel als vorletzter Zeuge

<sup>6</sup> Vgl. M. L. BULST-THIELE, *Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani Magistri. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens*, 1974 (Abh. der Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. F., 86), S. 77 Anm. 13, wo *castellum novum* noch als Montfort verstanden ist. Wie Montfort, *castrum novum* (R 1002), in den Besitz des Grafen kam, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Vielleicht war Montfort die Mitgift der 2. oder 3. Tochter des Henricus Bufalus und Gemahlin des Grafen Joscelyn. Ihr Name wird jedoch in beiden Quellen nicht genannt: *Livre de Philippe de Navarre* c. 52, RHC Lois 1, 1841, S. 543 und *Les Lignages d'Outremer* (14. Jh.?) c. 26, ebenda 2, 1843, S. 462.

<sup>7</sup> *Ernoul* S. 129 f.; *L'Estoire de Eracles empereur et la conquete de la terre d'Outremer* XXIII, 17, RHC Hoc 2, 1859, S. 25 f.

<sup>8</sup> Zu R 697, vor 24. Apr. 1190, vgl. H. E. MAYER, *Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jh.s*, Tübingen 1972, S. 183 ff.

in einer Urkunde Boemunds IV. unterschreibt (R 758), ist unglaubwürdig<sup>9</sup>. Schließlich ist auch N.s Versuch einer Würdigung seines Helden unbefriedigend. Der einzige deutlich hervortretende Zug seines Wesens: das Streben nach Besitz, Macht und Einfluß ist nicht herausgearbeitet. P. ROUSSET sagte schon von N.s Buch über Joscelyn I.: d'une utilité médiocre<sup>10</sup>.

Von den zahlreichen Irrtümern seien erwähnt: S. 101 *Bellum*, für *Bellum videre* (Belvoir). S. 75 Sefferie im Fürstentum Antiochia (R 555) ist nicht mit Saffuriya in Galiläa identisch. S. 57 Krak de Montréal ist mißverständlich, Krak und Montréal sind zwei Burgen. S. 116: Krak on the Dead Sea, es liegt in der Luftlinie etwa 15 km vom Toten Meer entfernt. S. 181 König Guido kam nicht zweimal vor Tyrus. S. 184 u. 188: die Aufzählungen der Kreuzfahrer vor Akko sind von N. aus R. RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem, 1898, S. 511 u. 522 mit zahlreichen Fehlern abgeschrieben.

Marie Luise BULST-THIELE, Heidelberg

Joshua PRAWER, *The Latin Kingdom of Jerusalem. European Colonialism in the Middle Ages*. London (Weidenfeld & Nicolson) 1972. 587 S. 80.

Nach einem Studium von 25 Jahren legt J. Praver nun die innere Geschichte des Königreiches Jerusalem vor, als Geschichte einer frühen europäischen Kolonie. Obwohl hier nicht ein Staat Kolonisten aussandte, ist diese Bezeichnung gerechtfertigt, da das Königreich ausgeprägt koloniale Züge trägt, nicht zuletzt in seinem Konservativismus, der es in den Verfassungsformen nahezu des 11. Jh.s erhalten hat, während sich die Mutterländer längst weiterentwickelt hatten. Nur der 1. Kreuzzug hat einen besonderen Charakter. Unter den vielen Ursachen, die ihn veranlaßten – lust, adventure, piety, greed –, der religiöse Impuls steht auch bei Pr. voran –, war noch nicht der koloniale Gedanke. Es wäre auch möglich gewesen, daß die Ideen Philipps II. Augustus und Richards I. im 3. Kreuzzug, Friedrichs II. und endlich die des Genuesen Benedikt Zaccaria im 13. Jh. dem Reich einen anderen Charakter gegeben hätten, wären sie zur Ausführung gelangt (S. 479)<sup>1</sup>, da sie nicht in der vagen Vorstellung, für den christlichen Glauben zu kämpfen, sondern mit konkreten Plänen ihre Feldzüge unternahmen. Obwohl ein Papst zum Kreuzzug aufgerufen hatte und Bischöfe unter seinen Führern waren, wurde aus seinen Eroberungen ein reiner Laienstaat: der König bestellte die Bischöfe; es gab keine großen geistlichen Herrschaften und außer dem Erzbischof Wilhelm von Tyrus keine überragenden geistlichen Persönlichkeiten. Von den Kirchenfürsten war nur er im Lande geboren. Unter den Klöstern vieler Denominationen fehlten die der Zisterzienser (bis auf wenige; vgl. ERNOUL a.o.a.O. S. 131). Die heiligen Stätten, von einem Strom von Pilgern

<sup>9</sup> Im Register der Regesta Röhrichts sind die Joscelynini durcheinander geraten.

<sup>10</sup> *Le Moyen âge* 62, 1956, S. 343 ff.

<sup>1</sup> Zu den »Rechten« europäischer Fürsten im Heiligen Lande vgl. auch H. E. MAYER, *Kaiserrecht und Heiliges Land*, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte*, 1972 (Kieler Historische Studien).